

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.07.2017
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0225/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	08.08.2017	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	24.08.2017	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.09.2017	öffentlich

Thema: Information zur Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA bei der investiven Baumaßnahme I165151007

Das Amt 51 hat am 30.06.2017 eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA im investiven Haushalt für die Bundeskrippenausbaumaßnahme I165151007 „Komplettsanierung des Gebäudes Quittenweg 52“ (KT „Quittenfrüchtchen/ KJH „Banane“) in Höhe von 95.000 EUR beantragt und am 05.07.2017 genehmigt bekommen.

Der Buchungsbeleg für die entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Genehmigung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 105 Abs. 1 KVG LSA wurde am 11.07.2017 umgesetzt.

Der Mehrbedarf wurde gemäß Antrag des baudurchführenden EB KGm vom 20.06.2017 erforderlich. Unter Berücksichtigung des bereits am 05.04.2017 genehmigten Mehrbedarfes in Höhe von 245.000 EUR entsteht damit ein Gesamtmehrbedarf von 340.000 EUR.

Wegen der Überschreitung der Genehmigungswertgrenze des Oberbürgermeisters gemäß Hauptsatzung wäre in diesem Fall regulär eine Beschlussfassung per Drucksache über den entstehenden überplanmäßigen Gesamt-Aufwands-/Auszahlungsbedarf durch den Finanz- und Grundstücksausschuss notwendig gewesen.

Da der erneute Mehrbedarf erst Ende Juni nach Abschluss aller Leistungsausschreibungen hinreichend genau ermittelt werden konnte und für eine reguläre Beratungsfolge keine ausreichende Zeit verblieb, wurde in Absprache mit dem EB KGm der Antrag auf eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA zum 30.06.2017 gestellt. Die Verwaltung ist verpflichtet, in solchen Fällen den Finanz- und Grundstücksausschuss umgehend zu informieren.

Begründung

Die dringende Notwendigkeit des Eilantrages begründet sich durch den stringent einzuhaltenden Bauablaufplan zur Gewährleistung einer Fertigstellung spätestens zum 31.01.2018. Eine Verlängerung ist nicht möglich, da das Ausweichobjekt der Kita in der Georg-

Kaiser-Str. 2 nicht länger zur Verfügung steht. Das Objekt wird für die planmäßige Umsetzung der 9 Neubauvorhaben (hier konkret für die Kita „Klusweg“) gemäß der DS0166/17 benötigt.

Die Einhaltung der regulären Beratungsfolge (Jugendhilfeausschuss am 24.08.2017, Finanz- und Grundstücksausschuss am 06.09.2017) würde diesen Fertigstellungstermin gefährden, da die dringend in Kürze anstehende Beauftragung nur bei vollständig abgesicherter Finanzierung zum Beauftragungszeitpunkt erfolgen darf.

Mit der Bauausführung wurde am 01.02.2017 begonnen. Der Mehrbedarf ist in den Ergebnissen der bisher abgeschlossenen Vergabeverfahren (Grund für 1. ÜPL), der zu erwartenden Nachträge infolge notwendiger Projektanpassungen an die vorhandene Bausubstanz (zusätzliche Regenwasserrückhaltung gem. Auflage der SWM i. H. v. 40.000 EUR und statische Maßnahmen zur Ertüchtigung der alten Bausubstanz i. H. v. 30.000 EUR) sowie den zusätzlichen Hausanschlusskosten gemäß der Auflagen der SWM (25.000 EUR) begründet.

Als Deckungsquelle wurde die Mittelübertragung von noch nicht beanspruchten Planungsmitteln im DKKiFöG genehmigt.

Da der Deckungsbetrag bis zum 31.12.2017 jedoch wieder zur Erfüllung aller geplanten Zuwendungsbedarfe im DKKiFöG benötigt wird, muss dafür dann im Herbst im Rahmen der regulär zu erstellenden ÜPL- Drucksache für die voraussichtlichen Gesamtmehraufwendungen 2017 in Höhe von aktuell 3.162.600 EUR auch die Bereitstellung dieser 95.000 EUR im DKKiFöG beantragt werden.

Eine alternative konsumtive oder investive Deckungsquelle steht momentan nicht zur Verfügung.

Borris